



---

## **Ergebnisbericht**

über die Anhörung zur Totalrevision der Verordnung über die Beiträge für Schweizer Teilnahmen an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU sowie für das Schweizer Haus in Paris

15.6.2015

---

# 1 Ausgangslage

Die Verordnung hat zum Zweck, die Form der Beteiligung der Schweiz an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU zu regeln und klar definierte Verfahrensvorgaben für die Unterstützung festzulegen. Es sollen die veränderten Rahmenbedingungen rechtlich nachvollzogen werden, die sowohl für die Beteiligung der Schweiz als Drittstaat als auch im Falle einer erneuten Assoziierung an Erasmus+ anwendbar wären. Dabei sind die vom Bundesrat am 16. April 2014 und am 19. September 2014 verabschiedeten Eckwerte massgeblich. Ferner werden die Grundsätze der Beitragsausrichtung der Stipendien für die Ausbildung an europäischen Hochschulinstitutionen festgelegt. Zudem sollen Stärkung und Erweiterung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Bildung auf Verordnungsstufe ausgeführt werden. Weiter werden die Modalitäten für die Gewährung von Beiträgen zugunsten des Schweizer Hauses in der Cité internationale universitaire de Paris (CIUP) sowie für die Auswahl der Studierenden und weiterer Mieterinnen und Mieter gemäss Artikel 25 Absatz 1 des Schweizer Hauses im bisherigen Rahmen bestätigt.

# 2 Anhörungsverfahren

Die Anhörung zur Totalrevision der Verordnung – mit neuem Namen Verordnung für internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung V-IZBM – wurde vom WBF vom 2. April 2015 bis zum 5. Juni 2015 durchgeführt. Es sind 31 Stellungnahmen der angeschriebenen Kantone, Organisationen und Institutionen sowie 2 Stellungnahmen von nicht angeschriebenen Organisationen eingegangen. Praktisch alle Anhörungsteilnehmenden begrüssen den Verordnungsentwurf weitgehend.

ZG und SH verzichten explizit auf eine Stellungnahme.

Die Liste der Anhörungsadressatinnen und Anhörungsadressaten sowie diejenige der Anhörungsteilnehmenden finden sich im Anhang.

# 3 Zusammenfassung der Ergebnisse

UR, SG, BL, GL, NW, BS, AI, OW, GR, TI, SZ, swissfaculty, SJF, VSWO, Studienstiftung Schweiz und SGB stimmen der V-IZBM und dem vorgeschlagenen Vorgehen zu. SG, NW, SO und ch Stiftung begrüssen ausdrücklich den Willen zur Anpassung an neue Rahmenbedingungen. AG, FR, AR, VD, BE, JU, SO, TG, ZH, NE, ETH-Rat, swissuniversities, actionuni, SGV und FDP stimmen der V-IZBM grundsätzlich zu und machen Bemerkungen zu einzelnen Artikeln.

BL, VD, JU, TI, ZH, NE und SGV messen Austausch und Mobilität auf internationaler Ebene eine grosse wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung zu als Beitrag zur Standortförderung. TI, SJF, VSWO und Studienstiftung Schweiz unterstreichen dabei auch die Wichtigkeit national ausgerichteter Mobilitätsförderung. VD, swissuniversities und ETH-Rat halten zudem fest, dass Austausch und Mobilität im Mittelpunkt des Hochschulbetriebs stehen.

UR, NW, AG, VD und FDP unterstützen das Ziel, trotz der sistierten Verhandlungen zur Assoziierung an Erasmus+ rechtliche Grundlagen für die Internationale Bildungszusammenarbeit zu schaffen. TG lehnt dieses Vorgehen ab. SG, AR, JU, TG und SZ begrüssen, dass sich die Vorlage sowohl für den Fall einer Assoziierung als auch einer Nicht-Assoziierung eignet. SG, SO, swissuniversities, ETH-Rat, SGB und FDP erachten die Teilnahme an internationalen Programmen wie Erasmus+ weiterhin als unerlässlich, um engere Kooperationen und Teilhabe der schweizerischen Bildungseinrichtungen am international ausgerichteten Diskurs zu ermöglichen. BE, swissuniversities, ETH-Rat und actionuni wünschen, dass im erläuternden Bericht näher auf die Nachteile der Nicht-Assoziierung sowie mögliche Lösungsansätze eingegangen wird. Die SVP fordert hingegen einen Verzicht auf die Assoziierung.

Gemäss SJF, VSWO und Studienstiftung Schweiz schafft die Vorlage eine solide Grundlage für die langfristig angelegte Unterstützung internationaler Aktivitäten ihrer Organisationen.

SG, AR, und TG begrüssen, dass mit der Vorlage keine Mehraufwendungen oder neue Fördertatbestände entstehen. VD schätzt den Ausbau der Verantwortlichkeiten des SBFI, der SGV wünscht sich jedoch für die V-IZBM eine engere amtsinterne Koordination mit der rechtlichen Anpassung der BBV, die die Grundlage für

die internationale Berufsbildungszusammenarbeit legen soll. SO wünscht sich eine klarere Darstellung der Möglichkeiten und Einschränkungen, insbesondere in den Abschnitten 2 bis 4 des 2. Kapitels. Die ch Stiftung zweifelt, ob der Zeitpunkt der Totalrevision angebracht ist. Der ETH-Rat schlägt in diesem Kontext vor, konsequent den Begriff „öffentliche und private Organisationen oder Institutionen mit Sitz in der Schweiz“ zu verwenden.

Die SVP lehnt die Verordnung in dieser Form ab. Statt einer Aufblähung internationaler Bürokratie, die Schaffung neuer Kompetenzen und Kredite sei das bestehende Netzwerk sinnvoll und effizient zu nutzen.

## 4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

### Artikel 1 Gegenstand

Keine Bemerkungen

### Artikel 2 Grundsatz

Keine Bemerkungen

### Artikel 3 Beitragsvoraussetzungen

FR, SO, ch Stiftung und SVP schlagen vor, die Begrifflichkeit besser zu klären, beispielsweise durch Einführung der verwendeten Rollen (Gesuchsteller / Partner / Teilnehmer / Einzelpersonen) unter Art. 1. Die Eigenbeteiligung des Gesuchstellers widerspricht gemäss FR zudem Art. 4 Abs. 2, sofern dort nicht festgehalten wird, dass die Beiträge nur eine Teilfinanzierung darstellen. SO schlägt aus diesen Gründen eine alternative Formulierung für Art. 3 vor:

Beiträge zur Unterstützung von Mobilitätsprojekten und von Kooperationsprojekten können gewährt werden, wenn die Projekte:

- a. aufgrund von Vereinbarungen zwischen den beteiligten Institutionen oder Organisationen durchgeführt werden;
- b. eine Eigenbeteiligung der schweizerischen Gesuchstellerin oder des schweizerischen Gesuchstellers voraussetzen;
- c. keine Finanzierung aus EU-Mitteln erhalten; und
- d. Aktivitäten mit assoziierten Programmländern oder ausserschulische Aktivitäten der benachbarten Partnerländer der EU beinhalten.

(Absatz 2 ist zu streichen).

### Artikel 4 Beiträge für Mobilitätsprojekte

FR schlägt vor, europäische Partnerhochschulen für den organisatorischen Aufwand zu entschädigen, der für die Mobilität in die Schweiz anfällt. Ebenso empfiehlt sich für FR, swissuniversities und ETH-Rat eine Teilnahme am EU-Instrument zur sprachlichen Vorbereitung vor der Mobilität (Online Language Support oder ähnliche Instrumente). Zudem sei gemäss FR das Interesse der Schweizer Hochschulen an Kurzzeitmobilität für Studierende zu prüfen.

SZ schätzt, dass sowohl entsendende als auch ankommende Mobilität gefördert wird. Gemäss FDP sollte die Reziprozität, auch wenn diese essentiell ist, jedoch nicht einschränkend wirken, zumal gewichtige Anreize gegen eine Mobilität in die Schweiz bestehen (starker Franken, Schweiz als Drittland). Der ch Stiftung ist diese hingegen nicht klar genug definiert. SO und SVP erachten die Reziprozität als störend, da sich die Schweiz zumindest im Hochschulbereich verpflichte, die Mobilität in beide Richtungen zu übernehmen.

Der ch Stiftung erschliesst sich aus den Angaben im erläuternden Bericht nicht, ob die Förderung alle bestehenden Beitragstypen, die Beiträge an Reisekosten oder für besondere Bedürfnisse, enthalten.

## **Artikel 5 Beiträge für Kooperationsprojekte**

Laut FR, VD und SZ tragen Kooperationsprojekte zur Sichtbarkeit der Schweiz im internationalen Kontext bei. actionuni betont, dass diese insbesondere für den akademischen Mittelbau wertvoll sind.

swissuniversities erachtet die Parallelfinanzierung zur ordentlichen Projektbeteiligung als Drittlandpartner als unnötig und schlägt vor, stattdessen bei bewilligten EU-Projekten die für Schweizer Teilnehmende nicht förderbaren Aktivitäten zu finanzieren. swissuniversities wünscht sich auch, dass die Projektkoordination für Schweizer Institutionen ermöglicht wird, was in solchen Fällen die Übernahme sämtlicher Projektkosten durch die Schweiz erfordern würde.

Die ch Stiftung bemängelt, dass sich die Beiträge für Projektmanagement und –durchführung in Erasmus+ üblicherweise nicht auf Personalkosten beschränken.

## **Artikel 6 Bemessung und Verfahren**

VD erachtet die Bemessungsgrundlagen als angemessen und die Prioritätenordnung als transparent. Gemäss AG ist hingegen das Ermessen des SBFJ bei der Beitragsgewährung nicht förderlich für die Verfahrenssicherheit und –transparenz.

Die Plafonierung der Beiträge auf maximale Ansätze der EU nach Abs. 2 ist gemäss ZH und swissuniversities einschränkend, da die Schweiz ein Hochpreisland ist. Gemäss FR, BE, swissuniversities und ETH-Rat widerspricht Abs. 7 Bst. b ferner dem Prinzip der Reziprozität im Hochschulbereich und birgt so auch Risiken für die entsendende Mobilität.

Die ch Stiftung zweifelt den Nutzen der prioritären Unterstützung nichtkommerzieller Organisationen an, weshalb sie die Streichung von Bst. c vorschlägt.

## **Artikel 7 Grundsatz**

Der ETH-Rat und swissuniversities wünschen eine alternative Bezeichnung der vorbereitenden Besuche gemäss Abs. 1 Bst. c respektive Art 10, da der Begriff in früheren EU-Programmen unterschiedlich verwendet wurde. Auch die ch Stiftung verweist auf die unterschiedliche Verwendung des Begriffs.

## **Artikel 8 Information, Beratung, Dissemination, und Valorisierung**

FR streicht die besondere Wichtigkeit der Dissemination und Valorisierung in der aktuellen Situation heraus. Die SVP empfiehlt hingegen eine Streichung dieses Artikels, da gute Angebote keiner Promotion bedürfen.

## **Artikel 9 Vertretung von Schweizer Anliegen**

Die SVP regt Verzicht auf Aufblähung der Schweizer Bildungsbürokratie in neuen internationalen Gremien an.

## **Artikel 10 Vorbereitende Besuche**

FR begrüsst die Wiedereinführung vorbereitender Besuche, die insbesondere im Status eines Drittlands wichtig sind. FR regt auch Mittel für die Durchführung von Netzwerktreffen oder Kontaktseminaren an. swissuniversities wünscht mehr Informationen im erläuternden Bericht, ob diese zusätzliche Aktivität Kürzungen in anderen Aktivitäten zur Folge hat.

Die SVP sieht im Zeitalter digitaler Kommunikation keine Notwendigkeit für vorbereitende Besuche.

Gemäss ETH-Rat wäre unter Abs. 2 eine Klarstellung angezeigt, dass der erwähnte Betrag pro teilnehmender Person gelte. In Abs. 3 sollte zudem einerseits der Verweis zu den subventionsrechtlichen Bestimmungen erwähnt werden (analog zu Art. 6 Abs. 5) und andererseits die Abgrenzung dieser Förderung von den unter Art. 4 und 5 definierten Projekten sichergestellt werden.

## **Artikel 11 Durchführungs- und Kontaktstellen, Netzwerke und Initiativen**

Die ch Stiftung begrüsst die Möglichkeit, auf dieser Grundlage Netzwerk- und Kooperationsaktivitäten zu fördern. Der SGV schlägt vor, dass die unterstützten Organisationen Gewähr bieten sollten, ihre Aktivitäten in enger Zusammenarbeit mit der Verbundpartnerschaft durchzuführen.

Die SVP sieht in diesen Massnahmen hingegen eine Aufblähung der Bildungsbürokratie.

## **Artikel 12 Überprüfung, Evaluation und Berichterstattung**

Laut AG ist die Aufsicht nur rudimentär beschrieben, es fehlen Massnahmen bei nicht bestimmungsgerechter Förderung oder ineffektiver Aufgabenerfüllung.

Die ch Stiftung bezweifelt, dass die Aufsicht in diesem Abschnitt gehört. Die im erläuternden Bericht erwähnte Evaluation im Verlauf des Jahres 2017 sei zudem nur nötig, wenn die Übergangslösung bis 2020 weitergeführt werde.

## **Artikel 13 Bezeichnung und Aufgaben**

JU und ch Stiftung unterstreichen die Wichtigkeit klarer Kompetenzen und Prozeduren im Verhältnis zwischen dem SBFI und der nationalen Agentur. Für JU ist der Mehrwert einer Aufteilung der nationalen Agentur auf mehrere Institutionen, abgesehen von der Hochschulmobilität, fraglich.

Die ch Stiftung bezweifelt, dass die Umsetzung im Fall der Mobilitätsprojekte aktuell nach Bst. a erfolgt. Im Interesse der Mittelausschöpfung sollte hier gemäss ZH, ETH-Rat und swissuniversities die Beurteilung der eingereichten Gesuche – statt in der Regel jährlich – fortlaufend dem SBFI unterbreitet werden.

Während AR die Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der ch Stiftung begrüsst, regt die SVP eine unabhängige Überprüfung derselben als nationale Agentur an. NE betont, dass das Fehlen regionaler Anlaufstellen bei der aktuellen nationalen Agentur, insbesondere ausserhalb des Hochschulbereichs, den Zugang zu den Aktivitäten erschwert. Deshalb sei die Nähe zu den Regionen und Zielgruppen in den Bestimmungen zur nationalen Agentur festzuhalten. In diesem Sinne fordert der SGV mehr Gewicht für die Berufsbildung, damit eine bessere Promotion der Höheren Berufsbildung unter Einbezug der betroffenen Branchen und Organisationen sichergestellt werden kann.

## **Artikel 14 Abgeltungen**

Die ch Stiftung bestreitet, dass für die Abgeltung gemäss Abs. 1 eine kann-Formulierung ausreicht.

## **Artikel 15 Leistungsvereinbarung und Aufsicht**

SO beantragt die Streichung des zweiten Satzes in Abs. 1, da die gesetzliche Grundlage nur eine einzige nationale Agentur vorsieht.

AG bemängelt wie bereits unter Art. 12 die rudimentär beschriebenen Aufsichts- und Korrekturmassnahmen.

## **Artikel 16 Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge**

SO bemängelt den fehlenden Verweis auf die Rechtsgrundlage der Kompetenzdelegation vom Gesamtbundesrat an das WBF. Die SVP fordert zudem den Einbezug der parlamentarischen Kommissionen WBK und APK.

## **Artikel 17 Stipendien für die Ausbildung an europäischen Hochschulinstitutionen**

AR unterstützt die Schaffung der rechtlichen Grundlage für diese Bundesstipendien, solange dadurch die kantonale Zuständigkeit in Stipendienfragen nicht tangiert ist. VD begrüsst ausserdem, dass die Auswahl weiterhin nach den Vorgaben und Verfahren der Hochschulen stattfindet.

SGV schlägt vor, analog zum nationalen Ausbildungsbeitragsgesetz auch in diesen Stipendien Absolventen der Höheren Berufsbildung zu berücksichtigen.

Gemäss SVP soll der Ersatz dieser Stipendien durch Darlehen geprüft werden. Es fehle zudem die Ausrichtung auf global beste Institutionen und Spitzenleistungen. Ein Budgetwachstum für diese Aktivitäten sei unerwünscht.

## **Artikel 18 Beiträge**

AR und VD unterstützen die vorgeschlagene Form der Förderung, die heimischen Hochschulen Möglichkeiten internationaler Bildungskooperation erschliessen. swissuniversities legt Wert darauf, dass nicht nur die explizit erwähnten Institutionen, sondern auch andere relevante Gesuche zu unterstützen sind.

Die SVP regt einen Verzicht auf die Aufblähung der Bildungsbürokratie an.

## Artikel 19 Voraussetzungen

swissuniversities streicht heraus, dass Projekte in Schwellen- und Entwicklungsländern mit anderen Bundesstellen (z.B. DEZA, seco) abzusprechen sind. Gemäss SGV darf die Finanzierung neuer Aktivitäten nicht zu Lasten der ordentlichen Subventionen im Berufsbildungs-Bereich erfolgen.

SO regt eine Zusammenfassung der beiden finanziellen Voraussetzungen unter Abs. 1 Bst. b und d an und bezweifelt die Überprüfbarkeit der Voraussetzungen „effizienter Einsatz“ und „geringer administrativer Aufwand“. Zudem sei für Abs. 2 Bst. b eine griffigere Formulierung notwendig. SO schlägt deshalb eine alternative Formulierung für Art. 19 vor:

<sup>1</sup> Beiträge können gewährt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Das Vorhaben ist von gesamtschweizerischem Interesse oder von bildungspolitischer Bedeutung.
- b. Es kann zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht ausreichend anders finanziert werden, die Beteiligung der Schweiz ist ohne Finanzhilfen des Bundes nicht möglich, und es wird nicht bereits mit anderen Beiträgen des Bundes unterstützt.
- c. Es wird von einer Organisation oder Institution getragen, die sich von ihrer Zweckbestimmung her vorrangig der Zusammenarbeit im Bildungswesen widmet.

<sup>2</sup> Einzelpersonen sind nicht beitragsberechtigt.

Der ETH-Rat schlägt vor, in der Aufzählung unter Abs. 1 zusätzlich mit Semikola klar den kumulativen Charakter der Bedingungen aufzuzeigen.

## Artikel 20-22

Keine Bemerkungen

## Artikel 23-26 Schweizer Haus in der CIUP

BE wünscht die Erweiterung des Nutzerkreises auf sämtliches Personal von Bildungsinstitutionen im Sinne von Art. 4 der V-IZBM.

Gemäss SVP soll der Ersatz dieser Stipendien durch Darlehen geprüft werden. Es fehle zudem die Ausrichtung auf global beste Institutionen und Spitzenleistungen. Ein Budgetwachstum für diese Aktivitäten sei unerwünscht.

## Anhang

Eingeladen wurden alle Kantone sowie folgende Organisationen und Verbände:

- Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
- Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK)
- Verein swissuniversities (swissuniversities)
- Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat)
- Verband für Schweizer Studierendenschaften (VSS)
- actionuni der Schweizer Mittelbau (actionuni)
- Konferenz der Hochschuldozierenden Schweiz (swissfaculty)
- Dachverband der Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen (FH Schweiz)
- Eidgenössische Fachhochschulkommission (EFHK)
- Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH)
- economiesuisse
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizerischer Arbeitgeberverband (Arbeitgeberverband)
- Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)
- Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz)
- Travail.Suisse
- Verband Schweizer Wissenschafts-Olympiaden (VSWO)
- Schweizer Jugend forscht (SJF)
- Studienstiftung Schweiz
- Schweizerischer Verband für Weiterbildung (SVEB)
- Bildungszentrum WWF
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV)

Folgende Kantone, Organisationen und Verbände haben eine Stellungnahme eingereicht:

- 21 Kantone: Uri (UR), St. Gallen (SG), Basel-Landschaft (BL), Glarus (GL), Nidwalden (NW), Aargau (AG), Basel-Stadt (BS), Freiburg (FR), Appenzell Innerrhoden (AI), Appenzell Ausserrhoden (AR), Obwalden (OW), Waadt (VD), Jura (JU), Graubünden (GR), Solothurn (SO), Tessin (TI), Thurgau (TG), Bern (BE), Zürich (ZH), Schwyz (SZ), Neuenburg (NE)
- ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit (Dachorganisation der KdK)
- swissuniversities
- ETH-Rat
- actionuni
- swissfaculty
- SGV
- SGB
- VSWO
- SJF
- Studienstiftung Schweiz
- FDP.Die Liberalen
- SVP